

**INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE****Thema: Coronavirus****Dekret Coronavirus – Cura Italia**

Gestern hat die Regierung am späten Nachmittag ein Dekret zur Unterstützung der Arbeitnehmer und der Wirtschaft veröffentlicht.

Wir versuchen nun die umfangreichen Bestimmungen (127 Artikel) möglichst verständlich zusammenzufassen. Wie bereits erwähnt, müssen dann die gebotenen Möglichkeiten auf die besonderen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der einzelnen Betriebe abgestimmt werden. Dabei werden wir Ihnen natürlich beratend zur Seite stehen, um für Sie ein geeignetes Paket zu schnüren.

**Abschnitt I – Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Sanitätsbetriebes**

Art. 1 - 18

**Abschnitt II – Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit****Art. 19 – Lohnausgleichskasse für Betroffene**

Im Dekret wird für alle Betroffenen eine Lohnausgleichskasse in Aussicht gestellt. Die konkrete Umsetzung hängt aber noch von einem Dekret der Regionen und für uns der Autonomen Provinz Bozen ab, welches bald möglichst verabschiedet werden soll.

In einem nächsten Rundschreiben werden wir genauer darauf eingehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber vorab etwas Aufklärung betreiben. Die Lohnausgleichskasse garantiert nicht vollständig die entgangene Entlohnung und in den allermeisten Fällen auch nicht 80% davon, wie immer wieder zu lesen ist. Die besagten 80% werden nur bis zu einem Maximalbetrag garantiert. Vereinfacht ausgedrückt erhält jeder Arbeitnehmer in der Lohnausgleichskasse nur ca. € 5,00 brutto pro Stunde.

Für viele Betriebe, aber auch für Arbeitnehmer, kann es durchaus interessant sein, in dieser Zeit nicht auf die Lohnausgleichskasse zurückzugreifen, sondern Urlaub zu beanspruchen. Besonders für diejenigen, welche noch viel Resturlaub zur Verfügung haben. Die Arbeitnehmer bekommen auf diese Weise ihre normale Entlohnung ausbezahlt. Der Arbeitgeber, kann sich von Altlasten befreien und kann so auch eine indirekte Einsparung erreichen, da während der Zeit der Lohnausgleichskasse weitere Entlohnungselemente zu seinen Lasten anreifen (Ferien, Zusatzmonate, Abfertigung). Dies ist natürlich Fall für Fall zu beurteilen.

**Art. 23 – Congedo straordinario genitori.**

Viele Arbeitnehmer sind zur Zeit mit ihren Aufgaben am Arbeitsplatz und zugleich in ihrer Rolle als Eltern besonders stark gefordert. Sie erhalten nun die Möglichkeit, für den Zeitraum ab 05/03/2020 für insgesamt 15 Tage um eine Sonderfreistellung für Eltern anzusuchen und erhalten dafür 50% ihrer normalen Entlohnung (zu Lasten des INPS). Die 15 Tage maximale Gesamtdauer kann zwischen den Eltern aufgeteilt, aber nicht gleichzeitig genossen werden.

Dasselbe gilt auch für Selbständige mit Einschreibung INPS Handwerk oder Kaufleute, wobei die zustehende Entlohnung mit ca. € 20,00 pro Tag festgelegt wurde.

Voraussetzungen:

- a) Kind bis zu 12 Jahren oder bei Beeinträchtigung auch älter
- b) Im nucleo familiare (Kernfamilie) darf der andere Elternteil kein Empfänger einkommensstützenden Maßnahmen (Lohnausgleich bei Suspendierung, Arbeitslosengeld usw) sein, da er in diesem Fall ja nicht

SEITE 1/4

arbeiten würde und Zeit für die Kinder hätte. Ebenso gilt dies im, wenn der andere Elternteil in dieser Zeit keiner Beschäftigung nachgeht.

Immer unter Voraussetzung b) gilt, dass Eltern von Kindern zwischen 12 und 16 Jahren für die Zeit der Schulschließungen eine unbezahlte Freistellung beanspruchen.

In Alternative zur bezahlten Freistellung können (unter Voraussetzung a) und b)) Voucher für das Babysitting in Höhe von insgesamt € 600,00 beansprucht werden. (im Art 25 wird für Sanitätspersonal, nicht Verwaltung, der Betrag der Voucher auf € 1.000,00 aufgestockt).

Diese Voucher können auch von Selbständigen ohne INPS-Eintragung beansprucht werden, wenn sie von ihren entsprechenden Pensionskassen eine Einschreibebestätigung beilegen können.

Die operativen Modalitäten für die Ansuchen werden noch vom INPS definiert.

#### Art. 24 – Familienpflege

Für Personen, welche laut Gesetz 104/1992 Familienangehörige pflegen, wird die derzeitige Höchstdauer der monatlichen Freistellung von 3 Tagen um weitere 12 Tage auf insgesamt maximal 15 Tage erhöht. Dies gilt für die Monate März und April.

#### Art. 26 – Quarantäne

Es wird klargestellt, dass die Quarantäne arbeitsrechtlich der Krankheit gleichgestellt und auch als solche zu verrechnen ist.

#### Art. 27 – Freiberufler Entgelt € 600,00

Freiberufler mit Mwst-Nr aktiv zum 23/02/2020 und Koordinierte Mitarbeiter mit Einschreibung bei der Getrennten Verwaltung INPS immer zum 23/02/2020, sofern nicht pensioniert oder in eine andere Pflichtversicherung eingeschrieben, erhalten auf Ansuchen eine Entschädigung für März 2020 von € 600,00, welche nicht zum Steuereinkommen gezahlt wird.

Ansuchen werden an das INPS gestellt, die Modalitäten sind noch zu definieren.

#### Art. 28 – Selbständige INPS Entgelt € 600,00

Selbständige mit Einschreibung INPS Handwerker, Kaufleute oder Landwirtschaft, sofern nicht pensioniert oder in eine andere Pflichtversicherung (außer Getrennte Verwaltung INPS) eingeschrieben, erhalten auf Ansuchen eine Entschädigung für März 2020 von € 600,00, welche nicht zum Steuereinkommen gezahlt wird.

Ansuchen werden an das INPS gestellt, die Modalitäten sind noch zu definieren.

#### Art. 29 – Saisonarbeiter Tourismus Entgelt € 600,00

Saisonarbeiter (nicht pensioniert) im Tourismussektor, sofern im Moment ohne Arbeitsverhältnis, welche seit 01/01/2019 ihren Arbeitsplatz verloren haben, erhalten auf Ansuchen eine Entschädigung für März 2020 von € 600,00, welche nicht zum Steuereinkommen gezahlt wird.

Ansuchen werden an das INPS gestellt, die Modalitäten sind noch zu definieren.

#### Art. 30 – Landwirtschaftliche Tagelöhner Entgelt € 600,00

Landwirtschaftliche Tagelöhner (nicht pensioniert), welche im Jahr 2019 mindestens 50 Arbeitstage in der Landwirtschaft gearbeitet haben, erhalten auf Ansuchen eine Entschädigung für März 2020 von € 600,00, welche nicht zum Steuereinkommen gezahlt wird.

Ansuchen werden an das INPS gestellt, die Modalitäten sind noch zu definieren.

#### Art. 31 – Unvereinbarkeit der Entgelte

Die Entgelte laut Art 27 bis 30 und 38 (spettacolo, siehe unten) sind nicht kumulierbar und stehen Beziehern des Grundeinkommens (reddito di cittadinanza) nicht zu.

#### Art. 37 – Beiträge für Hausangestellte

Alle Beitragszahlungen, welche zwischen 23/02/2020 und 31/05/2020 fällig werden, sind innerhalb 10/06/2020 ohne Aufschlag zu zahlen.

#### Art. 38 – Schauspielwesen (spettacolo) Entgelt € 600,00

Lavoratori dello spettacolo (nicht pensioniert), welche im Jahr 2019 mindestens 30 Tagessätze als Beitrag in die Kassa eingezahlt haben und deren Einkommen € 50.000,00 nicht übersteigt, erhalten auf Ansuchen eine Entschädigung für März 2020 von € 600,00, welche nicht zum Steuereinkommen gezahlt wird. Ansuchen werden an das INPS gestellt, die Modalitäten sind noch zu definieren.

## Art 46 – Objektive Entlassungen

Entlassungen aus objektiven Gründen (Betriebskrise, Umstrukturierung usw) sind für 60 Tage unterbunden.

## Abschnitt III – Maßnahmen zur Unterstützung der Liquidität durch das Bankensystem

### Art. 49 – 59

## Abschnitt IV – Maßnahmen zur Unterstützung der Liquidität der Familien und der Betriebe

### Art. 60 – Zahlungen

Der Termin für die Einzahlungen F24 wurde für alle vom 16/03/2020 auf den 20/03/2020 verlegt.

### Art. 61 – Verschiebung Zahlungen

Für Betriebe in besonders betroffenen Sektoren (Tourismus, Theater, Museen, Wettbüros und weitere) gilt dieser Aufschub für alle Zahlungen, welche bis zum 30/04/2020 fällig wären, sogar bis zum 31/05/2020.

### Art. 62 – Verschiebung Zahlungen

In Italien ansässige Betriebe, welche 2019 einen Umsatz von weniger als 2 Mio Euro erwirtschaftet haben, können ihre Zahlungen, welche zwischen 08/03/2020 und 31/03/2020 fällig wären, mit Fälligkeit 31/05/2020 tätigen (die Zahlung 16/04/2020 erfolgt voraussichtlich termingerecht).

Betriebe aus dem Ausland und inländische Firmen mit einem Jahresumsatz 2019 ab 2 Mio Euro tätigen ihre Zahlungen am 20/03/2020.

### Art. 63 – Prämie für Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer die in dieser Krisenzeit im Monat März an ihrem Arbeitsplatz die Arbeitsleistung erbracht haben, erhalten eine steuerfreie Prämie von maximal € 100,00, im Verhältnis zu den effektiv gearbeiteten Tagen, wenn ihr Einkommen als Arbeitnehmer 2019 € 40.000,00 nicht überschritten hat. Dazu ist kein Ansuchen notwendig. Der Betrag wird innerhalb 2020 mit den Lohnstreifen ausbezahlt und mit dem Mod F24 Guthaben verrechnet.

### Art. 64 – Steuergutschrift für Betriebsdesinfektionen

Betriebe, welche nun besondere Hygienemaßnahmen (Sanificazione) als Maßnahme zur Verringerung der Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus ergriffen haben, erhalten ein Steuerguthaben (credito d'imposta) von 50% der entsprechenden Spesen.

### Art. 65 – Steuergutschrift Geschäftsmiete

Alle Unternehmen, welche per Dekret zur Geschäftsschließung verpflichtet waren, erhalten nun ein Steuerguthaben von 60% der Miete des Geschäftslokales (Kataster C/1) für Monat März 2020.

### Art. 66 – Spenden

Spenden zur Krisenbekämpfung (auch in Gütern) an die öffentliche Hand können bis zu einem Maximalbetrag von € 30.000,00 zu 30% von der Steuer abgezogen werden.

## Abschnitt V – Weitere Maßnahmen

### Art. 72 - 126

## **Smart working – Heimarbeit**

Die Regeln für die Anwendung des smart working (lavoro agile) sind per Dekret in diesen Krisenzeiten bis zum 20/07/2020 abgeändert worden, wodurch die bürokratische Umsetzung erleichtert wurde. Zur Zeit ist keine schriftliche Vereinbarung mit den einzelnen Arbeitnehmers verpflichtend vorgesehen (aber durchaus zu empfehlen). Geblieben ist aber die Verpflichtung, die betroffenen Mitarbeiter und die jeweils vorgesehene Dauer der Heimarbeit dem Arbeitsministerium zu melden. Geben Sie uns also Bescheid, damit wir dies für Sie erledigen können.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.  
www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im März 2020